

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 174.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neufürst, Stammes Kestener, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Nach Errichtung der Hauptstaatskasse und Einführung der Personal- und Gewerbesteuer, sowie der neu regulirten Grundsteuer sind die Kompetenzbefugnisse der Steuerdirektorialbehörden zu Gera, Schleiz und Eberdorf einer Veränderung unterworfen worden, und Wir erachten es daher für nothwendig, sie im Nachstehenden den neu geordneten Verhältnissen anzupassen.

1.

Die Steuerdirektorien als solche hören auf, und es werden deren Funktionen von den Landrathsdämtern besorgt.

2.

Den Landrathsdämtern liegt daher die Ausführung der wegen der Grundsteuer, wegen der Personal- und Gewerbesteuer, sowie wegen der indirekten Abgaben, — insofern Letztere nicht der gemeinschaftlichen General-Inspektion unterliegen, — ergangenen Gesetze und Verordnungen ob.

3.

Rücksichtlich der Verpflichtungen der Landrathsdämter bei den Grundsteuerangelegenheiten bleibt die nähere Bestimmung für den Zeitpunkt vorbehalten, wo die für dieselben jetzt noch bestehende Kataster-Kommissionen aufgelöst werden wird.

Ausgegeben am 17. Januar 1855.

53